

Der Vereinsrechtsnewsletter 1/2016

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Willkommen!

Später als gewohnt erhalten Sie den ersten Newsletter des Jahres – dafür wird der zweite umso schneller kommen. Wir beginnen gleich mit dem Steuerrecht – da hat sich ja durch das **Gemeinnützigkeitsgesetz 2015** einiges getan. Lesen Sie – und Sie kennen sich aus.

Aus dem Steuerrecht:

Steuerliche Änderungen durch das Gemeinnützigkeitsgesetz 2015

Aus dem Vereinsrecht:

OGH: Kein Kostenbeitrag für vereinsinterne Schlichtung

Dauerbrenner: Die Entlastung

Und à propos auskennen – die 5. Auflage unseres Klassikers „Das Recht der Vereine“ wird in Bälde ausgeliefert. 140 Seiten mehr Inhalt als die Voraufgabe – noch praxisorientierter, und natürlich so aktuell wie möglich. Zu bestellen [hier](#).

Kurz gefragt – schnell beantwortet

Aus dem Steuerrecht

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

Steuerliche Änderungen durch das Gemeinnützigkeitsgesetz 2015

Impressum

Mehrfach angekündigt und verschoben, trat das **Gemeinnützigkeitsgesetz 2015** dann doch mit 1.1. 2016 in Kraft. Hier finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten steuerlichen Neuerungen als Ergänzung zum letzten Newsletter aus 2015.

Ausweitung der Spendenbegünstigung auf Kunst

und Kultur

Nun haben auch Kunst- und Kulturvereine die Möglichkeit, auf die Liste der spendenbegünstigten Rechtsträger zu gelangen. Unterfolgenden Voraussetzungen sind Spenden an diese Vereine steuerlich abzugsfähig:

- Der Verein ist **selbst** durch seine **Mitglieder** künstlerisch tätig oder er beauftragt Künstler. Ist der Verein nur als Auftraggeber tätig, muss er die künstlerischen **Inhalte vorgeben** können. Die Künstler sind dann als Erfüllungsgehilfen für den Verein tätig. Bei der Frage, ob eine künstlerische Tätigkeit vorliegt, greift die Finanzverwaltung auf den **engen Kunstbegriff** des Einkommensteuergesetzes zurück (Hochschulausbildung bzw Beurteilung im Einzelfall).
- Gewährung einer **Förderung** durch den Bund, das Land oder die Gemeinde Wien während der letzten beiden Jahre.
- Eintragung der öffentlichen Förderungen in die Transparenzdatenbank.
- Einhaltung der **allgemeinen Voraussetzungen** für die Spendenbegünstigung (zu 75 % begünstigte Tätigkeit, dreijähriger Bestand bzw das Vorliegen einer „Vorgängerorganisation“, Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers).

Aufweichung des „Unmittelbarkeitsgebots“

In der Vergangenheit konnten folgende Sachverhalte zum Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit führen, da eine Übertretung des „Unmittelbarkeitsgebots“ vorlag:

- Eine gemeinnützige Hilfsorganisation überweist Gelder einer anderen Organisation, deren Projekte eine höhere Dringlichkeit aufweisen, mit einer entsprechenden Widmung, jedoch **ohne formelle Vertragsrichtung**.
- Innerhalb eines gemeinnützigen „Konzerns“ erbringt eine Organisation **Dienstleistungen** für andere erbringen (zB Buchhaltung, Lohnverrechnung, Wäscherei, Personalbereitstellung etc).
- Ein wissenschaftlich tätiger Verein vergibt **Forschungsstipendien** an Nachwuchsforscher.
- Ein Kulturverein vergibt Preise für besonders innovative Kunstprojekte..

Das in diesem Bereich extrem restriktive Gesetz wurde einigermaßen entschärft. Zahlungen einer Organisation an eine andere ohne vertragliche Grundlage (ohne Vertragspartner als

Erfüllungsgehilfe) führen unter folgenden Voraussetzungen nicht mehr zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen:

- Laut ihren Statuten haben beide Organisationen zumindest **einen gemeinsamen Zweck**.
- Die empfangende Organisation scheint im Zeitpunkt der Vermögenszuwendung auf der **Liste der begünstigten Rechtsträger** auf.

Für viele kleine Organisationen, die sich die für die Spendenbegünstigung erforderliche Prüfung nicht leisten können, besteht die Problematik nach wie vor. Sie müssen wie bisher als **Erfüllungsgehilfen** auf vertraglicher Grundlage tätig sein, um Gelder von anderen gemeinnützigen Organisationen erhalten zu können.

Dienstleistungen jeglicher Art führen nicht mehr zum Verlust der Gemeinnützigkeit, sofern

- diese ausschließlich auf **Selbstkostenbasis** ohne Gewinnzuschlag erbracht werden und
- zumindest **ein gemeinsamer begünstigter Zweck** gegeben ist.

Nach dem Gesetzestext ist es nicht erforderlich, dass die die Leistungen empfangende Organisation selbst steuerlich begünstigt ist. Es ist anzunehmen, dass es sich dabei um einen **Redaktionsfehler** handelt und dass dieser bei der nächsten Novellierung der BAO und in der Zwischenzeit durch den nächsten Wartungserlass der VereinsR korrigiert wird.

Der Gesetzgeber geht nicht auf die Frage ein, wie die Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen steuerlich zu beurteilen sind. Es ist somit unklar, ob es sich dabei um einen **entbehrlichen** oder **unentbehrlichen** Betrieb handelt. Ein schädlicher Betrieb wird von der Intention des Gesetzgebers her wohl auszuschließen sein.

Sowohl bei der Geldweitergabe als auch bei der Erbringung von Dienstleistungen wird gefordert, dass die Geld bzw Leistungen empfangende Organisation „dieselben Zwecke erfüllt“ wie die Geld gebende bzw Dienstleistungen erbringende Organisation. Aus der vom Gesetzgeber gewählten Formulierung könnte abgeleitet werden, dass bei Vorliegen von mehreren Zwecken alle übereinstimmen müssten. Aus den Erläuterungen zum Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 geht jedoch hervor, dass es ausreicht, wenn **zumindest ein gemeinsamer Zweck** vorliegt.

Stipendien und **Preise** führen bei Einhaltung der folgenden

Voraussetzungen nicht zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen:

- Sie werden für **Forschungsaufgaben** sowie für Erwachsenenbildung vergeben sowie für damit in Zusammenhang stehende wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen.
- Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien und Preise wird nicht durch die unterstützende Organisation selbst getroffen, sondern an eine **Universität** oder **Fachhochschule** übertragen.

Die Neuregelung stellt zwar eine Verbesserung im Vergleich zu früher dar, bleibt aber auf der halben Strecke stehen, denn Kunst und Kulturförderung werden – wieder einmal – diskriminiert. Somit führen Stipendien zur Förderung der Kunst sowie die Vergabe von Preisen für künstlerisch besonders wertvolle Arbeiten und Projekte zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen.

Der letzte Absatz der Erläuterungen zum Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 enthält eine interessante Feststellung: Demnach gilt ein Verein bzw eine Organisation auch dann als steuerlich begünstigt, wenn er **ausschließlich** unter den oben genannten Voraussetzungen Gelder weitergibt bzw Dienstleistungen erbringt oder Stipendien und Preise vergibt. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung nicht doch im Zuge des nächsten Updates der Vereinsrichtlinien zurückrudert.

Per saldo ist die Lockerung des „Unmittelbarkeitsgebots“ ein **Schritt in die richtige Richtung**, aber eben nur ein Schritt. Die Begünstigung der „großen“ Vereine, die bereits spendenbegünstigt sind gegenüber den „kleinen“, die sich die dafür erforderliche Prüfung nicht leisten können, ist sicherlich problematisch.

Grunderwerbsteuerbefreiung für Liegenschaftsschenkungen an gemeinnützige Einrichtungen

Analog zum Entfall der Stiftungseingangssteuer für gemeinnützige Stiftungen wurden mit dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 **Grundstücksschenkungen** an gemeinnützige Einrichtungen von der Grunderwerbsteuer befreit. Bei Schenkungen an gemeinnützige Stiftungen entfällt auch das Stiftungseingangssteueräquivalent.

Spendenabzug für die Vermögensausstattung gemeinnütziger Stiftungen

Mit dem neuen § 4b EStG wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, Spenden auch dann steuerlich geltend zu machen, wenn diese zum **Aufbau eines Vermögensstamms** dienen. Nur die daraus erzielten Erträge sollen primär für spendenbegünstigte Zwecke verwendet werden, nicht der Vermögensstamm selbst.

Unter bestimmten Voraussetzungen können maximal € 500.000 verteilt über maximal 5 Jahre steuerlich geltend gemacht werden:

- Es handelt sich um eine gemeinnützige oder mildtätige Stiftung, die spendenbegünstigte Zwecke verfolgt (Stiftung nach BStFG oder gemeinnützige Privatstiftung).
- Mindestens 80 % der **Erträge**, die aus dem zugewendeten Vermögen resultieren, werden spätestens mit Ablauf des dritten Jahres nach der Einzahlung für spendenbegünstigte Zwecke verwendet. Dazu muss die Stiftung auch aufgrund ihrer **Rechtsgrundlage verpflichtet** sein. Beim derzeitigen Zinsniveau resultiert daraus zwangsläufig ein Wertverlust des Vermögensstamms.
- Die Verwendung des spendenbegünstigt gewidmeten Vermögens darf frühestens mit Ablauf des zweiten auf das Jahr der Vermögenswidmung folgenden Jahres erfolgen.
- Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der spendenbegünstigten Rechtsträger sind spätestens **nach drei Jahren** nach ihrer Errichtung erfüllt sind.

Falls die letzte Voraussetzung nicht erfüllt werden kann, wird eine „Strafe“ in Höhe von **30 %** der spendenbegünstigten Zuwendungen von der Stiftung eingehoben:

Gänzlicher Entfall der Stiftungseingangssteuer für gemeinnützige Stiftungen

Nach dem bis 31. 12. 2015 geltenden Recht waren nur Zuwendungen unter Lebenden von körperlich beweglichen Sachen und Geldforderungen von der **Stiftungseingangssteuer** befreit, sofern die Stiftung als gemeinnützig einzustufen ist.

Mit der neuen Rechtslage sind sämtliche Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen, unabhängig davon, ob sie von Todes wegen oder unter Lebenden übertragen werden und unabhängig von der Art des Vermögens von der Stiftungseingangssteuer befreit. Dies gilt sowohl für Stiftungen nach dem BStFG als auch für gemeinnützige Stiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz.

Gewährung einer **Förderung** durch den Bund, das Land oder

Aus dem Vereinsrecht

OGH: Kein Kostenbeitrag für vereinsinterne Schlichtung

Das Schiedsgericht eines Vereins beschloss in seiner konstituierenden Sitzung, dass es Anträge nur behandeln würde, wenn dafür ein Kostenvorschuss von EUR 1.000 erlegt würde – egal, um was es gehe. Der OGH hielt dies für eine unzumutbare Hürde (erst recht, wenn man sich vor Augen hält, dass die staatlichen Gerichte bei Einbringung einer Klage bis zu EUR 7.000 eine Pauschalgebühr von – - immerhin, aber doch nur – EUR 299 verlangen). Es war in diesem Fall daher zulässig, direkt die staatlichen Gerichte anzurufen.

Konsequenz: Das vereinsinterne Schiedsverfahren soll flott, unbürokratisch und allen zumutbar sein. „Kostenhürden“ sind verpönt, ein „Honorar“ für die Schiedsrichter gibt es grundsätzlich nicht (bei schwerwiegenden wirtschaftlich bedeutenden Sachverhalten, wo es für alle Beteiligten um viel Geld geht, wird das anders ausschauen). Eine Art Fahrtkostenersatz für die Schiedsrichter wird tolerabel sein, aber alles, was darüber hinaus geht, führt letztlich dazu, dass das Schiedsgericht übersprungen werden kann – was weder im Sinn des Gesetzes noch der möglichst einvernehmlichen vereinsinternen Streitbeilegung ist. (OGH 13.5.2015, 2 Ob 226/14w)

Erhöhung des Mitgliedsbeitrags

Wer ist eigentlich für die Festsetzung oder Erhöhung des Mitgliedsbeitrags zuständig? Grundsätzlich haben dies die Statuten vorzusehen – dafür kann die **Mitgliederversammlung** wie auch der **Vorstand** zuständig sein. Aber Achtung: Wenn im Verhältnis zu den Mitgliedern das Konsumentenschutzgesetz (**KSchG**) anwendbar ist, dann geht es nicht, dass der Vorstand die Mitgliedsbeiträge festsetzt. Denn dann ist § 6 Abs. 1 KSchG anzuwenden, dessen Ziffer 5 als **unzulässigen Vertragsbestandteil** bezeichnet, wenn dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine Leistung ein anderes als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt zusteht (mit Ausnahmen, die beim Mitgliedsbeitrag nur selten greifen werden).

Und wann ist das KSchG anwendbar? Jedenfalls immer dann, wenn ein Verein von seinen Mitgliedern zwar Beiträge oder sonstige Geldleistungen verlangt, ihnen aber nur eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte einräumt (typisch: außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung) und die Mitgliedschaft nicht geschäftlichen Zwecken dient (§ 1 Abs. 5 KSchG).

Konsequenz: In einer solchen Konstellation könnten Mitglieder, die von einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrags betroffen sind, diesen Beschluss des Vorstands (selbst wenn er von den Statuten gedeckt wäre!) anfechten. Daher: Besser die Mitgliederversammlung entscheiden lassen, wenn das KSchG anwendbar ist!

Dauerbrenner: Die Entlastung

Es ist zwar üblich, dass die **Rechnungsprüfer** den Antrag auf Entlastung stellen (was sie natürlich nur können, wenn sie in der Mitgliederversammlung überhaupt stimm- bzw. antragsberechtigt sind), diesen Antrag kann aber auch **jedes** (stimmberechtigte) **Mitglied** stellen. Der Bericht der Rechnungsprüfer sollte aber jedenfalls einen eindeutigen Schluss darauf zulassen, ob diese nun eine Entlastung des Leitungsorgans (aller oder einzelner Mitglieder) empfehlen können oder nicht. Ist ein Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, so kann er die Entlastung jedenfalls anregen. Auch ein Vorstandsmitglied kann seine eigene Entlastung beantragen – aber nicht über seine eigene Entlastung abstimmen. Dies gilt jedenfalls auch, wenn über das gesamte Leitungsorgan en bloc abgestimmt wird. (Über die der anderen Vorstandskollegen grundsätzlich schon, dann aber nicht, wenn die Tätigkeiten so ineinander verzahnt sind, dass die Verantwortlichkeiten voneinander nicht zu trennen sind, sodass das Gutheißen des Handelns des anderen, von der konkreten Entlastung betroffenen Organwalters auch ein Urteil über das eigene Handeln wäre. Der Sinn eines Stimmverbots ist es ja, Interessenkonflikte (hier: zwischen den Interessen des Vereins und jenen des Organwalters) zu neutralisieren. Unterliegt der Betroffene keinem (potenziellen) Interessenkonflikt, so soll ihn auch kein Stimmverbot treffen.

Schon der Optik halber wird ein Versammlungsleiter, dessen Entlastung die Rechnungsprüfer nicht empfehlen, bei dieser Abstimmung den Vorsitz einer anderen Person überlassen, ein Muss ist dies jedoch nicht.

Kurz gefragt – schnell geantwortet:

Muss jeder Verein Rechnungsprüfer haben?

Ja. Oder anders gesagt: Jeder Verein benötigt zumindest zwei Rechnungsprüfer. Große Vereine (das sind Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 3 Mio Euro waren oder deren jährliches Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum jeweils den Betrag von einer 1 Mio überstieg) benötigen einen Abschlussprüfer, der dann die Aufgaben der Rechnungsprüfer übernimmt; diese Vereine müssen außerdem an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) erstellen. Vereine, deren gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren „nur“ 1 Mio Euro übersteigen, trifft die Verpflichtung, an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen – einen Abschlussprüfer benötigen diese „größeren“ Vereine nicht, je nach Struktur des Vereins ist die Bestellung eines Abschlussprüfers jedoch empfehlenswert.

Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern ist zwingend, mehr können es natürlich auch sein – auch wenn dies in den meisten Fällen nicht zu empfehlen sein wird, da dies eher zu einer Verwischung der Verantwortlichkeiten führt.

Die Rechnungsprüfer werden der Behörde nicht bekanntgegeben, was wohl ein Grund dafür ist, dass sehr viele Vereine keine Rechnungsprüfer haben.“

Welche Aufgaben haben die Rechnungsprüfer?

Gemäß § 22 Abs 2 Vereinsgesetz haben die Rechnungsprüfer die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die **Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung** und die **statutengemäße Verwendung der Mittel** innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (diese muss das Leitungsorgan aufstellen) zu prüfen. Grundsätzlich bedeutet dies zunächst einmal die rein formale Richtigkeit der Buchhaltung des Vereins. Die Überprüfung der Vereinstätigkeit auf deren Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit oder überhaupt Sinnhaftigkeit ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Rechnungsprüfer,

sofern ihnen dies nicht ausdrücklich durch die Statuten auferlegt wird.

Es geht bei der Prüfung um zwei Themen, einerseits um die (formale) Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, andererseits um die statutengemäße Mittelverwendung. Formale Ordnung bedeutet jedenfalls, dass Einnahmen und Ausgaben vollständig verzeichnet sind, dass also insbesondere jeder Ausgabe eine Eingangsrechnung gegenübersteht, die alle Kriterien einer ordentlichen Rechnung erfüllt. Insbesondere muss aus jeder Eingangsrechnung ersichtlich sein, wer diese Rechnung wann und für welche Leistung ausgestellt hat. Dass eine Rechnung formal in Ordnung ist, heißt noch lange nicht, dass das, was damit abgerechnet wird, dem Vereinszweck dienlich war. Und wenn die Rechnung nicht präzise genug ist, um dies zu überprüfen, so muss dies der Rechnungsprüfer bemängeln.

Wer darf Rechnungsprüfer sein?

Die Prüfer müssen unabhängig und unbefangen sein, was jede Art der Einflussnahme auf ihre Tätigkeit ausschließt; sie dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, der sie, sind sie Mitglieder, in der Regel ja angehören), angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist. Das heißt, dass sie auch von den Organwaltern, deren Tätigkeit sie zu überwachen haben, jedenfalls weder persönlich noch wirtschaftlich abhängig sein dürfen. Die Prüfer können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein; um Auseinandersetzungen zu vermeiden, kann aber eine Klarstellung in den Statuten sinnvoll sein. Je komplexer die Aufgaben des Vereins sind und je mehr Geld im Spiel ist, umso mehr ist die Wahl von Prüfern zu empfehlen, die zur Erfüllung dieser Aufgabe kraft einschlägiger Praxis auch im Stand sind, sofern nicht ohnedies ein professioneller Abschlussprüfer zu bestellen ist.

Termine für Vereinspraktiker

Seminare bei ARS

11. Mai 2016: Höhne, Lummerstorfer: **Der Verein - Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

13. Mai 2016: Bartalos: **Das neue Gemeinnützig-**

keitsgesetz - Änderungen bei der Gemeinnützigkeit, den Bundesstiftungen und der Spendenbegünstigung

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an

office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG
abrufbar unter: <http://www.h-i-p.at>